

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2015

Nr. 2015/1456

## Ersterhebung der amtlichen Vermessung Mümliswil-Ramiswil Los 2 und Los 4 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

---

### 1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 2006/1802 vom 26. September 2006 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Mümliswil-Ramiswil Los 2 Urs Schor, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma BSB + Partner AG in Oensingen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation des Kantons Solothurn wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des Landwirtschafts- und Waldgebietes.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Herbst 2006 bis Frühjahr 2012.

Anschliessend wurden im Perimeter der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg die Liegenschaftsgrenzen an die in den letzten 40 Jahren über 60 km gebauten Wege angepasst. Diese Arbeiten wurden durch Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/1238 vom 2. Juli 2013 als Mümliswil-Ramiswil Los 4 Urs Schor übertragen.

### 2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Mümliswil-Ramiswil Los 2 und Los 4 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Operat Mümliswil-Ramiswil Los 2 und Los 4 ist vom 27. März 2015 bis zum 27. April 2015 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es gingen sieben Einsprachen gegen das Operat Mümliswil-Ramiswil Los 2 und Los 4 ein. Vier Einsprachen wurden vollumfänglich zurückgezogen. Zwei Einsprachen wurden gutgeheissen und nach Umsetzung von Massnahmen gütlich geregelt. Auf eine Einsprache wurde nicht eingetreten. Dem Einsprecher wurde der entsprechende Entscheid mit Verfügung des Gemeinderates Mümliswil-Ramiswil Nr. 69 vom 11. Juni 2015 eröffnet. Beschwerden liegen keine vor.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 4. August 2015, die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Mümliswil-Ramiswil Los 2 und Los 4 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (VaV-SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eid-

genössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Mümliswil-Ramiswil Los 2 + 4	Fr.	996'582.40
Anteil Bund	Fr.	761'596.05
Anteil Kanton	Fr.	138'283.15
Anteil Gemeinde	Fr.	96'703.20

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Mümliswil-Ramiswil Los 2 und Los 4 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2006. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 761'596.05 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 731'084.10 verrechnet.

Die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil hat insgesamt Fr. 96'371.95 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer BSB + Partner AG	Fr.	29'430.00
--	-----	-----------

durch die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	331.25
---	-----	--------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Mümliswil-Ramiswil Los 2 und Los 4 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Mümliswil-Ramiswil Los 2 und Los 4 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons Solothurn von Fr. 138'283.15 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Mümliswil-Ramiswil Los 2 und Los 4 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 731'084.10 wurden gemäss Leistungsvereinbarung beglichen. Der Restbetrag von Fr. 30'511.95 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 6310000/A 70242).

- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons Solothurn (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 29'430.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 331.25 einzufordern und auf Konto Nr. 6320000/A 70242 zu vereinnahmen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, für die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

## **Beilage**

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 22. September 2015

## **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,  
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11, Postfach 9, 4717 Mümliswil, mit  
Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Urs Schor, BSB + Partner AG, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit Dossier Nr. 3 (Verifikati-  
onsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen  
Vermessung Mümliswil-Ramiswil Los 2 und Los 4 über das Landwirtschafts- und Wald-  
gebiet wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird  
ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)